



## Merkblatt für den Abriss von Gebäuden – Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen

Bei Baumaßnahmen fallen Abfälle an, die bei sortenreiner, getrennter Erfassung und Schadstofffreiheit wieder als Baustoff verwendet werden können. Bauabfälle können aber auch gefährliche Stoffe, z.B. Asbest, enthalten, die erkannt und aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden müssen.

### **Abfalltrennung spart Geld und schont Ressourcen:**

Die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen (z.B. Beton und Steine) ist die Voraussetzung für eine spätere Verwendung als Baustoff und für das Ausschleusen von Schadstoffen aus dem Stoffkreislauf. Geregelt sind die Anforderungen in der Ersatzbaustoffverordnung. Diese verlangt u.a., dass Erzeuger und Besitzer von Abfällen **die getrennte Sammlung dokumentieren** (§ 24 Abs. 1 ErsatzbaustoffV), sofern die Bau- und Abbruchmaßnahme ein Volumen von 50 Kubikmeter überschreitet.

Entsprechend sortierte schadstofffreie mineralische Abfälle können bei einer Aufbereitungsanlage kostengünstiger abgegeben werden, als unsortierte gemischte Bauabfälle, die Schadstoffe enthalten können. Bei der Annahme ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, insbesondere Angaben über die Bezeichnung der Baumaßnahme oder der Anfallstelle zu erfragen.

### **Asbest:**

Während Bauabfälle aus neueren Bauwerken allgemein als asbestfrei gelten, ist bei Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde, die Verwendung von asbesthaltigen Bauprodukten in diesen Bauwerken nicht ausgeschlossen und daher eine schadstoffbezogene Erkundung bereits vor Abbruch oder Sanierung erforderlich.

Ein Entsorgungskonzept als Planungs- und Überwachungsinstrument für den Rückbau soll in Verbindung mit der qualifizierten Dokumentation der Abfallströme zur optimalen Getrennthaltung und zur Minimierung des Aufkommens an asbesthaltigen Abfällen beitragen. Bei Umsetzung und Beachtung eines solchen Entsorgungskonzeptes kann davon

ausgegangen werden, dass die nach Schadstoffabtrennung verbleibenden Bau- und Abbruchabfälle als asbestfrei anzusehen sind.

Die Vorgehensweise für Tätigkeiten im Umgang mit asbesthaltigen Stoffen ist in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der TRGS 519 geregelt.

Weitere Hinweise gibt die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 (LAGA M23).

### **Generell gilt:**

- Alle beim Abbruch anfallenden Abfälle sind vorrangig zu verwerten. (§7 Abs. 2 KrWG) Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind Abfälle zur Beseitigung wie z.B. asbesthaltige Baustoffe, teerölbehandelte Hölzer oder rußbehaftete Schornsteinbestandteile. Diese Abfälle sind, soweit nicht von der Annahme ausgeschlossen, dem Zweckverband Ostholstein zu überlassen. (§ 17 KrWG)
- Für asbesthaltige und teerölhaltige Abfälle besteht ein (Wieder-) Verwendungsverbot, sie dürfen auch nicht zur Weiterverwendung abgegeben werden.
- Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist (elektronisch) nachzuweisen. (§ 50 KrWG). Gewerbliche Abfallerzeuger haben hierfür eine Abfallerzeugernummer beim Kreis Ostholstein zu beantragen, sofern über 2 t gefährliche Abfälle anfallen. Für diese Erzeuger ist die Teilnahme am elektronischen System<sup>1</sup> erforderlich. Die Erzeugernummer wird auf formlosen Antrag von der Abfallbehörde Kreis Ostholstein, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, vergeben. (§ 28 NachwV)
- Vor der Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist im elektronischen Nachweisverfahren ein Entsorgungsnachweis zu erstellen und bei der GOES (Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH Neumünster) einzureichen und bestätigen zu lassen. (§ 3 NachwV)<sup>2</sup>
- Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber einer Firma für die Gefährdungsbeurteilung Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. Die Erstellung eines Schadstoffkatasters ist zu überprüfen.
- Rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten ist die untere Abfallbehörde Ostholstein zu informieren.

---

<sup>1</sup> Länder-eANV (<https://www.zks-abfall.de/nachweisverordnung-zks-abfall-emmv-enrv/laender-eanv>)

<sup>2</sup> Fachfirmen verfügen in der Regel über die erforderlichen Nummern und Zugänge zum elektronischen Nachweisverfahren. Sie können bei der Nachweisführung unterstützen.